

da daselbst (Abthl. III. Bd. 3 S. 509) die Frage in Bezug auf das Regulativ dahin ausdrücklich gestellt worden ist:

ob die Kammer dem Gesetzentwurfe mit den beschlossenen Modificationen und Anträgen ihre „Zustimmung“ ertheile.

In beiden Kammern aber hat übrigens die Behandlung und Verhandlung über das Regulativ in der Form, wie solche bei Gesetzentwürfen vorgeschrieben ist, stattgefunden, die Fragen über die einzelnen Paragraphen desselben sind auf Annahme gestellt worden, es hat das bei Gesetzgebungsgegenständen vorgeschriebene Vereinigungsverfahren stattgefunden, und, nachdem der letzte Versuch, eine Vereinbarung beider Kammern zu bewirken, mißlungen, (indem in der zweiten Kammer nur ein Mitglied der Ansicht der ersten Kammer in Betreff des zwischen beiden Kammern in Differenz gebliebenen Punktes wegen des Königl. Placet beigetreten war) (II. Abthl. 2. Bd. S. 1024) ist eine ständische Schrift nicht erlassen worden, welche, wäre nur ein Gutachten abzugeben gewesen, nicht unterbleiben mögen.

Um nun dem dringenden Bedürfnis, welches die Regulierung dieser wichtigen Angelegenheit zu beschleunigen gebietet, zu genügen, zugleich aber auch um das dabei betheiligte Recht der ständischen Zustimmung zu wahren, hat die erste Kammer beschlossen, in der ständischen Schrift zu erklären:

„daß man die ständische Zustimmung zu dem vorliegenden Regulativ für erforderlich halte und dabei voraussetze, daß dasselbe ohne erstere auch nicht wieder abgeändert oder aufgehoben werden könne.“

Die Deputation kann zu diesem Beschlusse der ersten Kammer den Beitritt nicht empfehlen. Die von letzter beschlossene, in der ständischen Schrift niederzulegende Erklärung erscheint, als eine einseitige, zur Wahrung der ständischen Gerechtsame nicht genügend, und eben so wenig mag die vorgeschlagene Voraussetzung, wenn sie in der ständischen Schrift ausgesprochen wird, an sich betrachtet, ausreichen, um die Regierung zu behindern, die in diesem Regulative enthaltenen gesetzlichen Bestimmungen einseitig und ohne Zustimmung der Stände abzuändern oder wieder aufzuheben.

Hat nun auch die Deputation das feste Vertrauen zu der hohen Staatsregierung, daß diese, wenn die Kammer dem jenseitigen Beschlusse beiträte, im allseitigen Interesse dergleichen Abänderungen oder gar die Aufhebung des Regulativs, ohne die Ständeversammlung deshalb vorher zu hören, nicht vornehmen werde, so dürfte sie doch nicht sich erlauben, die ihr durch die Verfassungsurkunde vorgezeichnete Bahn zu verlassen.

In Erwägung dessen und in Betracht, daß eine Sondierung der Bestimmungen in dem Regulative, welche gesetzlicher Natur, von denen, die der Verordnung angehören, zu sehr schwierigen und weitläufigen Verhandlungen führen würde, wozu bei dem nahe bevorstehenden Schlusse dieses Landtags die Zeit ermangelt, gleichwohl das Erscheinen dieses Regulativs dringend geboten wird, hat die Deputation einen Weg aufzufinden sich bemüht, auf welchem dem unverkennbaren Bedürfnisse abgeholfen werden mag, ohne auf der einen Seite die Rechte der hohen Staatsregierung zu verletzen und ohne auf der andern Seite den Befugnissen der Stände etwas zu vergeben. Sie glaubt einen solchen Ausweg in dem Vorgange zu erblicken, welcher bei Erlaß der Armenordnung am Landtage 1828 eingeschlagen worden ist. Auch in dieser berührten sich Gesetz und

Verordnung, auch in ihr waren gesetzliche und verordnungsmäßige Bestimmungen mit einander verschmolzen. Die hohe Staatsregierung hat die Armenordnung damals den Ständen zur Erklärung und in Bezug auf die dabei in Frage gekommenen mit der Gesetzgebung im genauesten Zusammenhange stehenden, der Verwaltung angehörigen Bestimmungen zur Begutachtung vorgelegt, (Landtagsact. 1828, I. Abthl. 1. B. S. 210) und bei Erlaß der Armenordnung sich ausdrücklich dahin ausgesprochen, daß dabei das Erachten, und so weit nöthig, die Zustimmung der Stände eingeholt werde. (Gesetz- und Verordnungsblatt v. J. 1840 S. 257.)

Es geht daher der Vorschlag der Deputation dahin:

den obigen Beschluß der ersten Kammer abzulehnen und gegen die hohe Staatsregierung in der ständischen Schrift sich dahin zu erklären:

daß sie die in dem vorgelegten Regulative enthaltenen Bestimmungen zum Theil, als dem Bereiche der Gesetzgebung angehörig, daher in so weit die ständische Zustimmung zu diesem Regulative als erforderlich betrachte und die letztere davon abhängig mache, daß bei Erlaß des Regulativs dieser ständischen Zustimmung in der Weise, wie solches bei Publication der Armenordnung im Jahre 1840 stattgefunden, Erwähnung geschehe.

Die Königlichen Herren Commissarien, mit welchen die Deputation sich über die Vorlage vernommen hat, haben einer derartigen Erklärung keinen Widerspruch entgegengesetzt.

Präsident Braun: So weit bloß würde in der Vorlage zu gehen sein und es kann nunmehr die allgemeine Debatte beginnen, in so fern Jemand im Allgemeinen zu sprechen wünscht. — Die Abgeordneten Hensel, Joseph und D. Schaffrath haben sich angemeldet.

Abg. Hensel (aus Bernstadt): Ich werde zwar nur wenige Worte mir gestatten, aber ganz kann ich hierbei meine Ansichten nicht verschweigen. Der vorliegende Gesetzentwurf ist gewiß einer der wichtigsten, der auf diesem Landtage uns zu Theil geworden ist, man darf nur auf den Inhalt des Regulativs und auf die Unabhängigkeit der katholischen Kirche, wie sie von Seiten des Staats derselben garantirt wird, hinblicken. Vergleicht man sie mit dem Zustande der evangelischen Kirche, so wird man die hohe Wichtigkeit des Gegenstandes sogleich wahrnehmen. Ich bin im Allgemeinen mit den Grundsätzen, die in diesem Regulative ausgesprochen worden sind, einverstanden, namentlich ist es anzuerkennen, daß Seiten des Staats der katholischen Kirche die Freiheit, ihre innern Angelegenheiten ganz selbstständig zu besorgen, gewährt wird. Dies muß aber auch den lebhaften Wunsch, daß ein gleiches Recht der evangelischen Kirche gewährt werden möge, erwecken. Die Gegenstände, die hierbei verhandelt worden, sind namentlich auch für Sachsen von der größten Wichtigkeit, weil schon auf frühern Landtagen mehrfache Anregung deshalb geschehen ist, weil die gesetzlichen Bestimmungen, namentlich das Gesetz von 1827, in vieler Beziehung mangelhaft befunden worden sind, weil Seiten der protestantischen Landesbewohner so